

# Rente oder Kapital – das ist hier die Frage

Soll das Guthaben der Pensionskasse als Rente oder Kapital bezogen werden? Die Beantwortung dieser Frage hat für die Versicherten weitreichende Folgen. Sie muss entsprechend gewissenhaft und frühzeitig erfolgen.



**Von Reto Kleiner**  
Leiter Key Account Management  
Private Vorsorge  
Helvetia Versicherungen

Das Altersguthaben in der Pensionskasse kann auch weiterhin als Kapitalauszahlung bezogen werden, wenn das Rentenalter erreicht wird. Versicherte haben Anspruch auf mindestens 25% des obligatorischen Guthabens. Eine weitergehende Einschränkung dieser zentralen Wahlfreiheit bei der finanziellen Planung des Lebensabends hat der Gesetzgeber verworfen.

Vorgesehen ist allerdings, dass künftig die Erben zur Kasse gebeten würden und Ergänzungsleistungen aus der Erbmasse zurückzahlen müssten, wenn das Pensionskassenkapital nach dem Bezug verspekuliert oder verjubelt wurde. Um das zu vermeiden, aber auch aus verschiedenen anderen guten Gründen, sollte der Entscheid für eine Rente oder für die Kapitalauszahlung gut überlegt sein. Allenfalls stellt der Mittelweg mit einem Teilbezug die

richtige Variante dar. Die Frage «Rente oder Kapital» lässt sich jedenfalls nicht eindeutig beantworten und hängt von den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten ab. Mit Unterstützung eines kompetenten Beraters sollte die Planung jedoch frühzeitig angegangen werden.

## Fristen nicht verpassen

Einige Pensionskassen sehen eine Frist vor, meist drei Jahre, welche für die Anmeldung zum Kapitalbezug einzuhalten ist. Die Frist ist auch bei einer Frühpensionierung zu beachten. Wer sich für den Kapitalbezug entschieden hat, kann seinen Entscheid in der Regel nicht mehr rückgängig machen, wenn die Anmeldefrist abgelaufen ist. Wie viel des Altersguthabens bezogen werden kann, hängt von der jeweiligen Pensionskasse ab. Gesetzlich müssen mindestens 25% des obligatorischen Guthabens möglich sein.

Einkäufe dürfen in den folgenden drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Ansonsten müssen sie nachversteuert werden. Um die Steuerprogression zu vermeiden, sollte die Auszahlung der Vorsorgeguthaben nicht im gleichen Jahr erfolgen wie die Auszahlung von 3a-Guthaben. Kapitalbezüge sind wie Auszahlungen aus der Säule 3a getrennt vom übrigen Einkommen zu versteuern. Anschliessend wird das Guthaben als Vermögen besteuert und Zinserträge auf den getätigten Anlagen als Einkommen. Der reine Vermögensabbau jedoch ist steuerfrei.

Die Rente ist hingegen als Einkommen zu versteuern. Als Folge der sinkenden Umwandlungssätze, mit denen das Altersguthaben in eine Jahresrente umgewandelt wird, schneidet der Kapitalbezug im definierten Zeitraum deshalb trotz der tiefen Zinsen finanziell deutlich besser ab.

Allein die finanziellen Vorteile sollten jedoch nicht als einziges Kriterium in Betracht gezogen werden. Wer mit 65 in Pension geht, erhält bei einem Umwandlungssatz von 5,5% ab Alter 83 mehr als er ursprünglich angespart hat. Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt bei rund 86 Jahren. Während das Guthaben aus dem Kapitalbezug nach einer bestimmten Anzahl Jahre aufgebraucht ist, läuft die Rente Jahr für Jahr weiter, bis zum Tod – und darüber hinaus reduziert an die Partnerin bzw. den Partner.

## Mehr Freiheit – oder mehr Sicherheit

Eine lange Lebenserwartung, eine jüngere Ehepartnerin oder jüngerer Ehepartner, allenfalls noch schulpflichtige Kinder sprechen deshalb für die Variante Rente. Zudem bleibt gemäss den heutigen Bestimmungen der einmal gewährte Umwandlungssatz bis zum Schluss gesichert. Gegenüber der Rente schafft der Kapitalbezug andererseits mehr finanzielle Flexibilität. Zudem können Hinterbliebene als Erben bedacht werden. Aber das Vermögen muss nun selber bewirtschaftet werden, was je nach Börsenlage oder mit zunehmender Betagtheit zu einer Belastung werden kann.

Die Möglichkeit zum Kapitalbezug wird auch gerne genutzt, um die Hypothek zu amortisieren. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass eine spätere Aufstockung, zum Beispiel für einen Umbau oder Renovationen, mit zunehmendem Alter nur noch bedingt möglich sein wird. Zudem schränkt eine solche Amortisation das frei verfügbare Vermögen ein. Eine zusätzliche Rückzahlung ist daher nur bei tendenziell höheren Hypothekarzinsen in Betracht zu ziehen.

[reto.kleiner@helvetia.ch](mailto:reto.kleiner@helvetia.ch)  
[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)